

behördliche Trinkwasser-Untersuchungen/Jahr <sup>1</sup>				unternehmerische Trinkwasser-Unters./Jahr <sup>2</sup>			
§ 19 (7): das EBA hat mindestens die Parameter zu untersuchen, die sich in der Trinkwasser-Installation von Befüllungsanlagen und Schienenfahrzeugen nachteilig verändern können				§ 14 (2) Satz 7: das EBA bestimmt, in welchen Zeitabständen welche Untersuchungen des Trinkwassers nach § 14 (1) Nr. 1 bis 5 in Schienenfahrzeugen und deren Befüllungsanlagen vom Usl* durchzuführen sind			
Umfang		Häufigkeit		Häufigkeit			
TrinkwV, Anlage 4 Bst. a i.V.m. Bst. c A-Parameter		ortsfeste Befüllungsanl. <sup>3</sup> § 19 (5) Satz 6	mobile Befüllungsanl. § 19 (5) Satz 7	Schienen- fahrzeuge <sup>4,5</sup>	ortsfeste Befüllungsanl. <sup>3</sup>	mobile Befüllungsanl.	Schienenfahrz. <sup>4,5,9</sup>
Enterokokken <i>Escherichia coli</i> coliforme Bakterien Koloniezahl 22°C Koloniezahl 36°C Färbung Trübung Geschmack Geruch Wasserstoffionen-Konzentration Elektrische Leitfähigkeit		1	4	Kat. B, C, D 1 alle drei Jahre	keine Unters.	keine Unters.	Kat. B: 4 (nur mikrobiol. Parameter)  Kat. C: 2 (nur mikrobiol. Parameter)  Kat. D: keine Unters.
TrinkwV, Anlage 4 Bst. b i.V.m. Bst. c B-Parameter		ortsfeste Befüllungsanl. <sup>3</sup> § 19 (5) Satz 6	mobile Befüllungsanl. § 19 (5) Satz 7	Schienen- fahrzeuge <sup>4,5</sup>	ortsfeste Befüllungsanl. <sup>3</sup>	mobile Befüllungsanl.	Schienenfahrz. <sup>4,5</sup>
Anlage 2, Teil II Benzo-(a)-pyren Blei Polyzykl. aromatische Kohlenwasserst. (PAK) Antimon, Arsen, Cadmium, Epichlorhydrin, Kupfer, Nickel, Nitrit, Vinylchlorid		1 alle 3 Jahre	1 alle 3 Jahre	keine Unters.	keine Unters.	keine Unters.	keine Unters.
Anlage 3, Teil I Eisen Mangan Aluminium, Ammonium, Chlorid, Clostridium perfringens, Natrium, Organisch gebundener Kohlenstoff (TOC), Oxidierbarkeit, Sulfat, Calcitlösekapazität		1 alle 3 Jahre	1 alle 3 Jahre	Kat. B, C, D: 1 alle 3 Jahre	keine Unters.	keine Unters.	keine Unters.
Anlage 3, Teil II Legionella spec.		nicht durch die Behörde			keine Unters.	keine Unters.	1 <sup>6</sup>
Anlage 3a, Teil I Radon-222, Tritium, Gesamtrichtdosis		keine Unters.			keine Unters.		
Aufbereitungsstoffe		nicht durch die Behörde			§ 14 (1) Punkt 5: der Usl hat Untersuchungen durchzuführen oder durchführen zu lassen zur Feststellung, ob die Anforderungen des § 11 eingehalten werden (Konz. der Aufbereitungsstoffe nach Abschluss der Aufbereitung im Befüllwasser) <sup>6</sup>		derzeit keine Unters. <sup>8</sup>
Chlor					1 <sup>7</sup>		
Chlordioxid							
Ozon							
Trihalogenmethane (nach Anlage 2, Teil II)							
DIN 2001, Teil 2		nicht durch die Behörde			§ 14 (5): der Usl hat das Trinkwasser auf besondere Anordnung des EBA zu untersuchen oder untersuchen zu lassen		
Pseudomonas aeruginosa					keine Unters.	1	auf Anordnung des EBA

\* Usl -> Unternehmer und sonstiger Inhaber von Wasserversorgungsanlagen

<sup>1</sup> die Kosten für die Entnahme und Untersuchung der behördlichen Wasserproben trägt auf der Grundlage des § 39 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz der Usl

<sup>2</sup> die behördlichen Trinkwasseruntersuchungen können auf den Umfang und die Häufigkeit der unternehmerischen Untersuchungen angerechnet werden (§ 14 Abs. 2 Satz 9)

<sup>3</sup> um in einer Trinkwasser-Befüllungsanlage mit mehreren Abgabestellen die Proben so zu entnehmen, dass sie gemäß § 19 Absatz 2c Satz 3 TrinkwV für die Qualität des abgegebenen Trinkwassers repräsentativ sind, werden im Rahmen der Untersuchung von A- und/oder B-Parametern die Abgabestellen in einer Befüllungsanlagen wie folgt beprobt

mikrobiologische Parameter: 1 bis 5 Abgabestellen - 2 Stellen  
6 bis 13 Abgabestellen - 3 Stellen  
ab 14. Abgabestelle - jede 4. Stelle

chemische Parameter: an einer Abgabestelle

<sup>4</sup> um in einem Schienefahrzeug mit mehreren Entnahmestellen die Proben so zu entnehmen, dass sie gemäß § 19 Absatz 2c Satz 3 TrinkwV für die Qualität des abgegebenen Trinkwassers repräsentativ sind, werden im Rahmen der Untersuchung von A- und/oder B-Parametern die Entnahmestellen wie folgt beprobt:

mikrobiologische Parameter: an mindestens 2 Entnahmestellen  
chemische Parameter: an mindestens 2 Entnahmestellen

<sup>5</sup> Kategorien:

Kat. B: Schienenfahrzeuge mit Lebensmittelbetrieb  
Kat. C: Schienenfahrzeuge mit hyg. relevanten Bereichen (z. B. Schlaf-/Liegewagen)  
Kat. D: Schienenfahrzeuge, sonstige (Sitzwagen)

<sup>6</sup> nur bei Schienenfahrzeugen, in denen sich im Sinne der a.a.R.d.T. Großanlagen zur Trinkwassererwärmung befinden

eine „Großanlage zur Trinkwassererwärmung“ ist gemäß § 3 Punkt 12 TrinkwV eine Anlage mit

- a) Speicher-Trinkwassererwärmer oder zentralem Durchfluss-Trinkwassererwärmer jeweils mit einem Inhalt von mehr als 400 Litern oder
- b) einem Inhalt von mehr als 3 Litern in mindestens einer Rohrleitung zwischen Abgang des Trinkwassererwärmers und Entnahmestelle;  
nicht berücksichtigt wird der Inhalt einer Zirkulationsleitung.

<sup>7</sup> Untersuchung nur, wenn in Befüllungsanlagen kontinuierlich betriebene Anlagen zur Desinfektion des Trinkwassers vorhanden oder wenn solche Desinfektionsanlagen Bestandteil von mobilen Befüllungsanlagen sind

<sup>8</sup> sollten zukünftig Desinfektionsanlagen in Schienenfahrzeugen oder mobilen Befüllungsanlagen betrieben werden, muss in diesen Fällen einmal jährlich eine Untersuchung gemäß § 14 (1) Punkt 5 TrinkwV durchgeführt werden

<sup>9</sup> Untersuchungsumfang: Koloniezahl bei 22°C und 36°C, Coliforme Bakterien, Escherichia coli und Enterokokken